

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 16. März 1970

Zl. 245-Pr.2/1970

1541/A.B.
zu 1552/J.
Präs. am 17. März 1970

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 21.Jan. 1970, Nr. 1552/J., betreffend Verkauf von Aktien der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Austria AG., beehre ich mich mitzuteilen, daß der vom Bundesministerium für Finanzen für die Continentale Bank AG. bestellte Regierungskommissär im Hinblick auf die durch die Aufkündigung von Einlagen herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit der Continentale Bank AG. beim zuständigen Gericht den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht gestellt hat. Seit Bestellung dieser Geschäftsaufsicht ab 22.Dezember 1967 unterlag die Tätigkeit des Regierungskommissärs nicht mehr der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, sondern lediglich der vom Gericht bestellten Geschäftsaufsichtsperson. Dem Bundesministerium für Finanzen war aus diesem Grunde verwehrt, dem Regierungskommissär Weisungen für seine Tätigkeit zu erteilen.

Es ist jedoch dem Bundesministerium für Finanzen bekannt, daß der Verkauf von Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Continentale Bank AG. und der vom Gericht bestellten Geschäftsaufsichtsperson in Übereinstimmung mit den Vorschriften über gemeinnützige Wohnungsgesellschaften und entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft "Austria" AG. erfolgt ist.

Der Verkauf erfolgte an eine Privatperson, die ausdrücklich erklärt hatte, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erwerben.

Der Bundesminister:

